



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Unser Zeichen: 753.1/2007/00972 20.12.2010 Doknr: 284
Sachbearbeiter/in: Viviane Marti / Mav
Bern, 17. Dezember 2010

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung)

Stellungnahme der EKFF zum zweiten Vorentwurf KiBeV, VE-2010

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern Stellung zu nehmen.

Rückweisung des Entwurfs KiBeV (VE-2010)

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 15. November 2010 behandelt. Sie ist dabei zum Schluss gelangt, dass sie diese zweite Vorlage der KiBeV (VE-2010) aus Gründen des Kindesschutzes ablehnt. Im Gegensatz zur ersten Vorlage stellt die neue Vorlage keine Verbesserung der jetzigen Situation dar. Sie würde vielmehr in einigen wesentlichen Punkten – namentlich im Bereich der Dauerpflege – sogar zu Verschlechterungen führen und, insbesondere im Bereich der Tagespflege, gravierende bestehende Lücken nicht beseitigen.

Die KiBeV Version 2 beinhaltet zudem gegenüber dem ersten Entwurf Rückschritte in Bezug auf die vorgesehenen Massnahmen zur Qualitätssicherung. So enthält der neue Entwurf keine klaren Leitlinien zur Aus- und Weiterbildung von betreuenden Personen. Ausserdem wurde die ursprünglich vorgeschlagene Regelung über „Platzierungsorganisationen“ zugunsten einer praxisfernen

Differenzierung unnötig verkompliziert. (Die EKFF hat in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf den Begriff, nicht jedoch die Konzeptualisierung bemängelt.)

Die EKFF bedauert es ausserordentlich, dass die von ihr grundsätzlich positiv beurteilte KiBeV (VE-2009) derart verwässert wurde, dass kein sinnvoller inhaltlicher roter Faden mehr erkennbar ist, der sich an den Interessen der Kinder orientiert. Die KiBeV (VE-2010) verfehlt aus Sicht der EKFF das Ziel, die Tagesbetreuung und Dauerpflege von Kindern unter Wahrung ihrer Rechte zeitgemäss zu regeln.

Am Kindeswohl orientierte Leitlinien unabdingbar

Die im Vergleich zur ersten Vorlage vorgenommenen Änderungen orientieren sich zu wenig an Überlegungen zum Schutz der betreuten Kinder. Die KiBeV (VE-2010) ist vielmehr im Wesentlichen an den zwei Hauptleitlinien „Unentgeltlichkeit“ und „Verwandtschaft“ ausgerichtet. Beide Kriterien können aus Sicht der EKFF weder als Garanten des Kindeswohls noch als wegweisend für dessen Einschätzung gelten. In der ersten Version standen demgegenüber die Intensität und der Umfang der Betreuung als Kriterien für Bewilligung und Aufsicht von Pflegeverhältnissen im Vordergrund, was aus fachlicher Sicht wesentlich sinnvoller ist.

Fragliche Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit

Aufgrund unklarer Definitionen und eines unübersichtlichen Aufbaus wäre die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen KiBeV Version 2 mehr als fraglich. Diese Skepsis gegenüber der Praxistauglichkeit der Verordnung lässt sich an zwei Beispielen illustrieren:

„...den Eltern nahestehende Personen“ (Art. 7): Dieser Begriff, der in der vorgeschlagenen Verordnung zentral ist, ist unklar und keine praxistaugliche Definition. Vielmehr öffnet er Tür und Tor zur Umgehung einer Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen.

Allgemeine Unübersichtlichkeit: Bestimmungen zu ein und derselben Betreuungsform sind in einer Vielzahl von Artikeln, verteilt über die ganze Verordnung enthalten. Die Vollzeitbetreuung in Pflegefamilien zum Beispiel ist zwischen Artikel 2 und 63 in wenigstens 15 Artikeln zu finden.

Revisionsbedarf unbestritten

Der Revisionsbedarf der aktuell gültigen Regelung (PAVO) ist aus Sicht der EKFF nach wie vor unbestritten und dringend. Heute werden ursprünglich für die Dauerpflege gedachte Regelungen der PAVO auch für Tageseltern und Kindertagesstätten beigezogen, was nicht befriedigend ist. Zudem ist die Tagesbetreuung im nationalen Vergleich ausgesprochen uneinheitlich geregelt. Die EKFF erachtet es auch nach wie vor als wichtig, die Umsetzung der Regelungen bzw. die Entwicklung der Kinderbetreuung ausserhalb der Familie unter der Federführung des BFS statistisch zu begleiten.

Die Kommission begrüsst die Erarbeitung einer neuen übergreifenden Regelung, die sowohl die Dauerpflege wie die Tagesbetreuung in familialen und institutionellen Settings mit ihren je besonderen Merkmalen berücksichtigt. Die EKFF schlägt vor, die beiden Bereiche in eigenen Teilverordnungen zu behandeln, jedoch unbedingt an einem gemeinsamen Dach und an einer zeitgleichen Regelung festzuhalten.

Einsetzung einer Expertenkommission


Die EKFF schliesst sich bezüglich des weiteren Vorgehens der Position der Fachorganisationen Pflegekinder-Aktion Schweiz, Tagesfamilien Schweiz, Netzwerke Kinderbetreuung, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras und Kinderanwaltschaft Schweiz an und empfiehlt eine

Expertenkommission einzusetzen, um die eidgenössischen Rahmenbedingungen für a) Pflegeeltern, Vollzeiteinrichtungen und Familienplatzierungsorganisationen und b) Tageseltern, Tageseinrichtungen und Tageselterndienste neu zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a vertical bar and a long horizontal line ending in a small flourish.

Prof. Dr. h.c. Jürg Kruppenacher

Präsident